

Albrecht Triller  
Erich-Weinert-Straße 1  
16227 Eberswalde

Eberswalde, den 24.10.2019

Einwohnerfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,  
sehr geehrter Herr Boginski.

Vor 15 Jahren (am 25.03.2004) fasste die Stadtverordnetenversammlung nach fünfjährigen Kampf der „Bürgerinitiative gegen überzogene Nutzungsentgelte“ den Beschluss-Nr. 5-74/04 zur „Lösung der Garagenproblematik“.

Mit diesem Beschluss wurde (für die ostdeutschen Kommunen beispielhaft!) eine Interimslösung für die gegebene Benachteiligung ostdeutscher Bürger durch das Schuldrechtsanpassungsgesetz beschlossen.

Nach diesem Gesetz hätte ab dem 1.01.2007 eine entschädigungslose Kündigung der Nutzungsverträge der stadteigenen, mit privaten Garagen bebauten Grundstücken erfolgen können. Mit dem einseitigen Verzicht der Stadt auf vertragliche und gesetzliche Rechte zur ordentlichen Kündigung von Verträgen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes gab die Stadt den Garagenbesitzern bis zum 31.12.2019 die Sicherheit, ihre Garagen nutzen zu können.

Aber auch relativ lange Interimsfristen gehen einmal zu Ende und sie lösen das Problem nur zeitweilig. Nun geht das Jahr 2019 langsam zu Ende und damit auch die Schonfrist für die Garageneigentümer auf städtischem Grund und Boden. Auch das Schuldrechtsanpassungsgesetz selbst läuft am 31.12.2022 aus, so dass auch von daher die Stadt gehalten ist, sich mit den anstehenden Fragen des Privateigentums auf städtischem Grund und Boden zu beschäftigen und Lösungen zu suchen. Dies gilt sowohl für Garagengrundstücke wie auch für Erholungsgrundstücke.

Bisher ist noch nicht bekannt, ob, wann und wie die Stadt das Thema privater Garagen auf städtischen Grundstücken und mit welchen Zielstellungen in Angriff nehmen will.

Ich frage Sie deshalb, wie die Stadt nach Auslaufen des Beschlusses 5-74104 zur „Lösung der Garagenproblematik“ weiter mit diesem Thema umgehen will.

In Anbetracht der kurzen Zeit bis zum Jahresende wird es erforderlich, kurzfristig einen StVV-Beschluss zu fassen, der die Laufzeit des Beschlusses zunächst bis zum 31.12.2022 verlängert, um bis dahin einen neuen Beschluss zum Umgang mit privatem Eigentum auf städtischem Grund und Boden zu fassen für die Fälle der Nutzung durch private Garagen- und Erholungsbauten.

Bei einem neuen Beschluss sind dann auch die Fälle von privatem Eigentum auf Grundstücken der stadteigenen Gesellschaften mit zu betrachten.

Es sollte der Stadt daran gelegen sein, mit den neuen Regelungen nach der Beendigung der gegenwärtigen Lösung mit dem Beschluss Nr. 5-74/04 eine weitere Benachteiligung der Gebäudeeigentümer auszuschließen. Es sollte daher versucht werden, zwischen Grundeigentümer und Gebäudeeigentümern gemeinsame Lösungen zu finden, um

1. Grundstücks- und Gebäudeeigentum zusammen zu führen,
2. falls dies scheitert, angemessene Entschädigungen an die Gebäudeeigentümer zu gewähren, oder andere Formen eines Ausgleiches zu suchen,
3. die Pachtverhältnisse fortzusetzen (eventuell auch mit Grundstückstausch),
4. Pachten bzw. weitere anfallende Kosten auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Aufwendungen miteinander zu vereinbaren.

Thi